



# **A U S S C H R E I B U N G**

**für die Meisterschaftswettbewerbe der Spielzeit 2011 – 2012  
des Basketballkreises Hagen e.V.**

**Sämtliche Teilnehmer am Spielbetrieb verpflichten sich – der Idee des Basketballs entsprechend – in allen Bereichen zu sportlichem und gewaltfreiem Verhalten. Sie unterwerfen sich ausnahmslos dem Anti-Doping-Code (ADC) des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist im genauen Wortlaut auf der Internetseite des DBB nachzulesen.**

([http://www.basketball-bund.de/basketball-bund/de/news\\_und\\_aktuelles/anti\\_doping/19474.htm](http://www.basketball-bund.de/basketball-bund/de/news_und_aktuelles/anti_doping/19474.htm))

Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

**Stand: 31.05.2011**

## 1. Veranstalter und Ziel der Wettbewerbe

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. (BBK Hagen) führt als verantwortlicher Veranstalter seinen Spielbetrieb für die Meisterschaft in folgenden Spielklassen durch: 1. Kreisliga Herren und 2. Kreisliga Herren; soweit Bedarf besteht in einer 1. Kreisliga Damen.
2. Die Meisterschaftsspiele dienen der Ermittlung des Kreismeisters (1. Kreisliga) und der weiteren Platzierungen der Teilnehmer sowie der Zuordnung der Anwartschaften (AW) und der sich daraus ergebenden Verteilung der Teilnahmerechte für den nachfolgenden Meisterschaftswettbewerb.
3. Der Spielbetrieb wird nach der jeweils gültigen DBB- und WBV-Spielordnung und den jeweils gültigen „Offiziellen Basketball-Regeln“ in Verbindung mit dieser Ausschreibung durchgeführt, die für alle Teilnehmer verbindlich ist.
4. Ausrichter eines Pflichtspieles (Heimverein) ist der im offiziellen Spielplan zuerst genannte Verein.
5. Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen im Sinne der DBB-SO.
6. Der Heimverein ist für die Sicherheit der Zuschauer und aller Teilnehmer des Spiels verantwortlich. Er muss angemessene und ausreichende Maßnahmen treffen um dieses jeder Zeit zu gewährleisten.
7. Die Vereine tragen die ihnen aus dem Spielbetrieb entstehenden Kosten selbst.
8. Ein Mitgliedsverein kann seine Anwartschaften/Teilnahmerechte auf einen anderen Verein übertragen. Dieser muss auch Mitglied des WBV und des Basketballkreises Hagen e.V. sein. Die entsprechende Genehmigung regelt der Kreisvorstand bei Bedarf im Einzelnen.
9. Jeder teilnehmende Verein – bei einer Basketballabteilung der Hauptverein und bei einer Spielgemeinschaft die Trägervereine – muss ordentliches Mitglied des WBV sein, und die Mitgliedschaft darf nicht ruhen.
10. Die Vereine müssen für jede teilnehmende Mannschaft einen Mannschftsverantwortlichen benennen und dessen verbindliche E-Mail-Adresse ist bei TeamSL bis zum 31.08.2011 zu hinterlegen.

## 2. Meldetermin

1. Nach Vorlage der Ligeneinteilung auf WBV-Ebene wird vom Kreissportwart die Einteilung der Kreisligen vorgenommen und auf der Homepage des BBK Hagen veröffentlicht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden Mannschaften des Vorjahres und die Absteiger aus der Bezirksliga ihr Teilnahmerecht in der 1. Kreisliga, die Absteiger aus der 1. Kreisliga ihr Teilnahmerecht in der 2. Kreisliga wahrnehmen.
2. Ein Verzicht auf ein Teilnahmerecht muss bis zum 31.05. erfolgen.

## 3. Teilnehmerbeitrag

1. Für jede teilnehmende Mannschaft ist eine Meldegebühr in Höhe von € 00,00 zu zahlen.

## 4. Teilnahme-, Spiel- und Einsatzberechtigung

1. Teilnahmerecht besitzen die den einzelnen Ligen zugeteilten Mannschaften.
2. Teilnahmeberechtigt sind Spieler mit gültigem Teilnehmerschein (TNA) für den jeweiligen Verein.
3. Jeder auf dem Spielberichtsbogen (SBB) aufgeführte Spieler muss vor Beginn des Spiels seinen gültigen TNA dem 1. Schiedsrichter (SR) zur Identitätskontrolle vorlegen. (Kopie eines TNA oder ein Internetausdruck reicht nicht aus).

4. Ein Teilnehmerausweis ist nur gültig, wenn ein Passfoto des Spielers aufgeklebt und dieses mit dem Vereinsstempel abgestempelt ist. Außerdem muss der Teilnehmerausweis von dem Spieler eigenhändig unterschrieben sein. Auf dem TNA dürfen keine eigenmächtigen Änderungen (Streichungen, Korrekturen) vorgenommen werden, ansonsten verliert er seine Gültigkeit.
5. Spieler, die ihren TNA nicht vorlegen können, müssen sich durch einen anderen auf sie ausgestellten amtlichen und gültigen Lichtbildausweis legitimieren. Diese sind der Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder Kinderausweis; bei ausländischen Spielern ein vergleichbares Dokument ihres Heimatlandes.
6. Ein Spieler, der sich weder nach 3. noch nach 5. legitimieren kann, gilt weiterhin als teilnahmeberechtigt, sofern er einem der beiden SR persönlich bekannt ist und dieser die Identität auf der Rückseite des SBB bestätigt.
7. Die Identität von Spielern kann bis zum Abschluss des SBB durch den 1. Schiedsrichter nachgewiesen werden.
8. Spieler, für die weder 4., 5. noch 6. zutrifft, werden wie Spieler ohne Teilnahmeberechtigung behandelt.
9. Die Entscheidung, ob solche Spieler trotz dieses Tatbestandes „Spieler ohne Teilnahmeberechtigung“ zum Einsatz kommen sollen, obliegt allein dem verantwortlichen Trainer. Die Streichung dieser Spieler in der Mannschaftsaufstellung kann nur auf Veranlassung des verantwortlichen Trainers durch den 1. SR erfolgen und muss vor Spielbeginn durchgeführt sein.
10. Der 1. SR ist verpflichtet, seine Feststellungen bezüglich der Nichtvorlage oder Ungültigkeit von TNA als Vermerk auf der Rückseite des SBB zu notieren.
11. Für jede Mannschaft, die am Kreis-Spielbetrieb teilnimmt, ist eine Spielerliste in *TeamSL* zu führen.
12. Alle Spieler, die in einer Mannschaft eingesetzt werden, müssen vor dem angesetzten Spielbeginn auf der Spielerliste dieser Mannschaft eingetragen sein, und der Verein hat sich von der Vollständigkeit dieser Liste vor Spielbeginn zu überzeugen.
13. Anträge auf Änderung der Einsatzberechtigung für Spieler, die ausschließlich in den Kreisligen eingesetzt werden sollen, sind an den Kreissportwart zu richten. Hierfür sind die offiziellen Antragsformulare des WBV zu benutzen. Die Änderung der Einsatzberechtigung wird erst mit der Eintragung in *TeamSL* wirksam.
14. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ausländischer Spieler gibt es nicht.
15. Ein Verein muss pro Mannschaft einen Mannschaftenverantwortlichen bis zum 31.08.2011 in *TeamSL* eintragen. Eintretende Änderungen im Saisonverlauf müssen unverzüglich vorgenommen werden.

## **5. Einsatz von Jugendspielern in Seniorenmannschaften**

1. Ein Jugendspieler erlangt die Einsatzberechtigung gemäß der nach DBB-JSO zugelassenen Altersklassen in einer Seniorenmannschaft über die Eintragung auf der Spielerliste dieser Seniorenmannschaft.
2. Für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft benötigt ein Spieler der Altersklasse U16 zusätzlich noch eine Senioren-Spielberechtigung (SSB). Diese ist beim WBV unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen.
3. Die Einsatzberechtigung eines Spielers der Altersklasse U16 in einer Seniorenmannschaft gilt nur für die beantragte Mannschaft.

## **6. Spieltermine und Spielzeiten**

1. Die Spiele der 1. Kreisliga werden in den vom BBK Hagen festgelegten Spielhallen durchgeführt. Die Spiele finden ausschließlich samstags zwischen 14 und 18 Uhr (Spielbeginn) statt.

2. Die Spiele der 2. Kreisliga finden in von den Vereinen gemeldeten Hallen statt. Spieltage sind Montag bis Freitag. Die Anfangszeiten der Spiele müssen zwischen 18:30 Uhr und 20:30 Uhr liegen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Genehmigung des Sportwarts.
3. Die Spiele können sowohl in Hallen mit neuen Spielfeldmarkierungen wie auch in Hallen mit alten Spielfeldmarkierungen durchgeführt werden. Es gilt immer die jeweilige Spielfeldmarkierung einschließlich der 3-Punkte-Linie. Sind in einer Halle zwei 3-Punkte-Linien eingezeichnet, so gilt immer die 3-Punkte-Linie, die zu der jeweiligen Zonenmarkierung gehört.
4. Die Abwicklung des Spielbetriebs für alle Kreisligen erfolgt ausschließlich über das DBB/WBV-Online-Verfahren *TeamSL*. Dort sind die entsprechenden Spielpläne veröffentlicht.
5. Nur die in den Spielplänen bei *TeamSL* aufgeführten Daten sind verbindlich. Die Vereine / Mannschaften sind für die veröffentlichten Daten verantwortlich. Evtl. Fehler sind spätestens 7 Tage nach Veröffentlichung der Spielpläne dem Kreissportwart zwecks Korrektur mitzuteilen.
6. Eine Spielverlegung ist grundsätzlich bei der Spielleitung schriftlich zu beantragen. Es wird, auch bei Ablehnung, eine Gebühr berechnet.
7. Ein Antrag auf Spielverlegung ist nur dann zulässig, wenn er mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstermin der Spielleitung vorliegt. Die Zustimmung des Spielpartners ist unaufgefordert beizufügen.
8. Erkrankung von Teilnehmern, berufliche Verhinderung, Urlaub oder ähnliche Gründe können keine Nachverlegung eines Spiels begründen.
9. Nachholspiele aufgrund von Spielausfall sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem ursprünglichen Spieltag, durchzuführen. Die Spielpartner müssen sich innerhalb einer 3-Tage-Frist selbständig auf einen neuen Austragungstermin einigen und diesen der Spielleitung und dem SR-Wart mitteilen. Falls keine Einigung zwischen den Spielparteien zustande kommt, entscheidet der Sportwart kurzfristig und endgültig.
10. Stimmt die Spielleitung einem Antrag auf Spielverlegung zu, wird der Spielplan in *TeamSL* entsprechend geändert. Es erfolgt eine automatische E-Mail Benachrichtigung aller Spielbeteiligten.
11. Der Heimverein kann ein Spiel - ausgenommen in der 1. Kreisliga- nach Uhrzeit und Spielhalle im Rahmen der durch den Spielplan vorgegebenen Spielzeiten am angesetzten Spieltag ohne Antrag verlegen. Hierfür ist jedoch das Einverständnis des Gegners und der SR erforderlich.
12. Der Gastverein kann bei einem Spielausfall, sofern er diesen nicht zu vertreten hat, Fahrtkostenersatz fordern. Ein entsprechender Antrag ist binnen 7 Tage ab Spieltermin an den Sportwart zu richten. Der erstattungsfähige Betrag (max. 3 PKW x € 0,30/km für die Entfernung Heimhalle-Spielort), höchstens jedoch € 20,00 wird aus der Kreiskasse gezahlt und dem/den schuldhaften Verein(en) anteilig in Rechnung gestellt.

## 7. Spielklasseneinteilung

1. Der Spielbetrieb des BBK Hagen für männliche Seniorenmannschaften findet vorläufig in zwei Ligen statt, nämlich in der 1. und 2. Kreisliga.
2. Die 1. Kreisliga besteht aus max. 12 Teilnehmern.
3. Die Anzahl von Mannschaften eines Vereins ist nicht beschränkt. Jede neu gemeldete Mannschaft beginnt mit dem Spielbetrieb grundsätzlich in der 2. Kreisliga.
4. Nur in der 2. Kreisliga können Mannschaften „außer Konkurrenz“ am Spielbetrieb teilnehmen. Diese unterwerfen sich mit Meldung in jeder Beziehung dieser Ausschreibung.

## 8. Spielmodus, Auf- und Abstieg

1. Die 1. Kreisliga ermittelt in je einer Hin- und Rückrunde den Kreismeister, Auf- und Absteiger.

2. Für die 2. Kreisliga gilt grundsätzlich der gleiche Spielmodus wie in der 1. Kreisliga. Sollte die Teilnehmerzahl es erforderlich machen, kann ein anderer Spielmodus festgelegt werden. Die Entscheidung trifft der Sportwart in Abstimmung mit dem zuständigen Spielleiter.
3. Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Kreisliga ist Kreismeister und erhält die Anwartschaft (AW) auf das Teilnahmerecht (TR) für die Bezirksliga sofern dort nicht schon 2 Mannschaften desselben Vereins ein Teilnahmerecht besitzen. In diesem Fall geht die AW für ein TR an die zweitplatzierte Mannschaft der Kreisliga. Für eine AW auf das TR der Mannschaften gelten die Regelungen der jeweiligen Ausschreibung für die WBV-Wettbewerbe.
4. Die erstplatzierte Mannschaft der 2. Kreisliga ist sportlicher Aufsteiger und erhält das Teilnahmerecht für die 1. Kreisliga. Der Zweitplatzierte der 2. Kreisliga erhält das Aufstiegsrecht zur 1. Kreisliga, wenn die Anzahl der von der Bezirksliga in die 1. Kreisliga absteigenden Mannschaften nicht größer ist als die Anzahl der aus der 1. Kreisliga gleichzeitig in die Bezirksliga aufsteigenden Mannschaften.
5. Die Mannschaften, die in der 1. Kreisliga die Tabellenplätze 11 und 12 belegen, sind sportliche Absteiger und erhalten das Teilnahmerecht für die 2. Kreisliga. Weitere Absteiger sind möglich, wenn aus der Bezirksliga mehr Mannschaften absteigen, als gleichzeitig von der 1. Kreisliga in die Bezirksliga aufsteigen. Sind in einer Kreisliga nach dem offiziellen Spielplan weniger als 12 Teilnehmerplätze besetzt, ist lediglich die letztplatzierte Mannschaft sportlicher Absteiger und erhält das Teilnahmerecht für die nächst tiefere Spielklasse.
6. Aufstiegsbereite Mannschaften der 2. Kreisliga sind bis zum 31.05. dem Kreissportwart zu melden.

## 9. Teilnahmeverzicht

1. Verzichtet ein sportlicher Aufsteiger (8.3) bis zum 31.05. auf sein Aufstiegsrecht oder kann dieser sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten dieser Kreisliga über.
2. Wenn der Zweitplatzierte ebenfalls bis zum 31.05. verzichtet oder dieser das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen kann, geht das Aufstiegsrecht auf den Drittplatzierten dieser Kreisliga über.
3. Wenn der Drittplatzierte ebenfalls bis zum 31.05. verzichtet oder dieser das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen kann, wird das Aufstiegsrecht als Teilnahmerecht einem „bedingten Absteiger“, der in diese Kreisliga Zwangsabsteigen musste, zurückgegeben. Gibt es in dieser Kreisliga keinen „bedingten Absteiger“, wird das Aufstiegsrecht dem Viertplatzierten dieser Kreisliga angeboten.
4. Erst wenn der Fünftplatzierte dieser Kreisliga das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen will oder annehmen kann, verfügt der Sportwart über die Vergabe des Teilnehmerrechtes.
5. Nimmt ein Verein für seine Mannschaft das angebotene Teilnahmerecht an, ist das Verfahren abgeschlossen.
6. Erklärt der Verein für eine Mannschaft den Verzicht in der Zeit vom 01.06. bis zum Ende des Wettbewerbs, so ist diese sportlicher Absteiger. Es wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe ausgesprochen.

## 10. Spielausrüstung

1. Die in den Spielplänen jeweils erstgenannte Mannschaft hat das Heimrecht und ist für die regelgerechte technische Ausrüstung verantwortlich. Sie muss den Anschreiber und die beiden Zeitnehmer stellen und ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Spielzeitnahme sowie Überwachung der 24-Sek.-Regel für die Dauer eines Spiels zu gewährleisten. Zur Ausrüstung gehören: offizieller DBB-Spielberichtsblock, Spielzeit-Stoppuhr, 24-Sekunden-Stoppuhr, Einwurf-Anzeiger, Spielball der Größe 7 (Herren) bzw. Größe 6 (Damen) und Einspielbälle.
2. In der 1. Kreisliga hat jede Mannschaft eigene Bälle mitzubringen.
3. Die Spielkleidung der Heimmannschaft muss hell, die der Gastmannschaft dunkel sein. Trikots und Hosen sollten die gleiche Farbe haben.
4. Es sind nur Trikotnummern von 4 bis 99 erlaubt.

## 11. Spielberichte

1. Bei allen Pflichtspielen ist der DBB-SBB ab Ausgabe 05/04 zugelassen.
2. Die Eintragung der Spieler erfolgt aufsteigend entsprechend der Spielernummer, wobei nicht vergebene Spielernummern ausgelassen werden müssen.
3. Es sind die letzten drei Ziffern der TNA-Nr. einzutragen in die entsprechende Spalte einzutragen.
4. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtsbogens verantwortlich, mit Ausnahme der Angaben zu Spielern/Trainern der Gastmannschaft. Die Verantwortung für die richtige und vollständige Mannschaftsaufstellung obliegt dem Trainer der jeweiligen Mannschaft. Die Mannschaftsaufstellung ist von ihm 10 Minuten vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem SBB zu bestätigen.
5. Jeder SBB ist so abzuschicken, dass dieser spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Spieltag der zuständigen Spielleitung vorliegt. Dies gilt auch für Spielverlegungen und Nachholspiele.
6. Bei Nichtvorlage am 3. Werktag nach dem betreffenden Spieltag, wird der Heimverein einmal kostenpflichtig unter Hinweis auf § 38 Abs. 1 I) DBB-SO gemahnt. Wird dem zufolge auf Spielverlust entschieden, wird im Erstfall zusätzlich eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 25,00 ausgesprochen, für jeden Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe in Höhe von jeweils € 50,00.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Durchschriften der SBB aller Spiele des laufenden Wettbewerbs bis zur Veröffentlichung der rechtskräftigen Abschlusstabelle aufzubewahren. Bei Anforderung von Durchschriften der SBB durch die Spielleitung sind sowohl der Heim- als auch der Gastverein verpflichtet, diese der Spielleitung für eine Auswertung zu übersenden.

## 12. Schiedsrichter

1. Jede Mannschaft die am Spielbetrieb der Kreisligen teilnimmt, muss einen Schiedsrichter mit mindestens C-Lizenz (alt) namentlich bis zum 01.08.2011 melden. Ein Schiedsrichter darf nur einmal gemeldet werden. Mehrfachmeldungen sind nur für denselben Verein und in einer anderen Kreisliga möglich.
2. Die Schiedsrichter müssen über eine gültige E-Mail-Adresse verfügen, da die SR-Einsatzplanung ausschließlich mit dem Online-System *TeamSL* erfolgt. Schiedsrichtermeldungen ohne E-Mail-Adresse werden als nicht abgegebene Meldung angesehen.
3. Schiedsrichter, die auch auf WBV-Ebene oder höher aktiv sind, können in den Kreisligen nur für die Mannschaft eines Vereins gemeldet werden, für den sie auch auf WBV-Ebene gemeldet sind.
  4. Vereine, die der Schiedsrichter-Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld von € 150,00 je fehlendem Schiedsrichter belegt.
  5. Die SR-Ansetzungen erfolgen durch den Kreisschiedsrichterwart und werden verbindlich bei *TeamSL* im offiziellen Spielplan veröffentlicht. Die Ansetzungen können namentlich erfolgen oder mittels Vereinsansetzung.
  6. Die Leitung von Spielen durch SR mit einer Basislizenz, gleich ob als 1. oder 2. SR, ist möglich. Die entsprechenden SR müssen hierzu vom Kreisschiedsrichterwart als befähigt anerkannt sein.
  7. Der Kreisschiedsrichterwart hat das Recht, im Rahmen der SR-Ausbildung Umbesetzungen vorzunehmen, wobei ein SR-Anwärter kein Spiel alleine leiten darf. In diesem Fall wird der fehlende SR entsprechend dem Punkt „Spielausfall“ des WBV-Strafenkatalogs bestraft.
  8. Schiedsrichter dürfen je Spieltag nur max. 3 Spiele leiten, gleich ob als 1. oder 2. SR.
  9. Der Heimverein ist verpflichtet, jedem Schiedsrichter für die Leitung eines Spiels einen Gebühr von € 14,00 zzgl. Fahrtkostenpauschale € 4,00 = € 18,00 zu zahlen. Bei Leitung eines Spiels nur durch einen SR, erhält dieser € 21,00 Gebühr zzgl. Fahrtkostenpauschale € 4,00 = € 25,00.
  10. Das Nichtantreten eines angesetzten SR wird mit einem Bußgeld gemäß WBV-Strafenkatalog bestraft. Erscheint ein SR 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn und das Spiel wird bereits von einem anderen SR gemäß § 59 DBB-SO geleitet, gilt dieser als nicht angetreten. Die nach § 59.2 oder § 59.3 DBB-SO leitenden SR gelten als angesetzt. Die Vereine haften für ihre Schiedsrichter.

11. Jeder Schiedsrichter muss mindestens 50% seiner angesetzten Spiele selber leiten. Leitet er weniger Spiele, gilt er als nicht gemeldet, und der Verein wird mit einem Bußgeld gemäß Absatz 4 belegt. Ist ein SR gesundheitlich nicht in der Lage seine Ansetzungen einzuhalten, muss er dies dem Kreisschiedsrichterwart melden, der für Umbesetzungen sorgt (50% Regelung entfällt). Ein entsprechendes ärztliches Attest muss vorgelegt werden.
12. Umbesetzungen innerhalb des Meldevereins werden auf die 50% angerechnet.
13. Die angesetzten SR sind für ihre Ansetzungen selbst verantwortlich. Es gibt keine Umbesetzungsstelle.
14. Jeder Schiedsrichter (Ausnahme: SR-Anwärter) muss das vorgeschriebene, graue Schiedsrichterhemd sowie eine dunkelfarbige, möglichst schwarze Hose tragen. Bei SR-Anwärtern ist ein graues T-Shirt, jedoch ohne großflächige Aufdrucke, gestattet. Jeder Schiedsrichter bzw. Anwärter muss das jeweils gültige Regelheft besitzen und ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an Fortbildungsmaßnahmen des WBV bzw. des Basketballkreises Hagen teilzunehmen.
15. Die Verantwortung für den Schutz der Schiedsrichter durch den Heimverein beginnt mit dessen Betreten des Hallengebäudes und endet mit dem Verlassen des Hallengrundstücks durch den Schiedsrichter.
16. Jeder Schiedsrichter/Anwärter ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift bzw. Telefonnummer etc. unverzüglich in *TeamSL* einzutragen und dem Kreisschiedsrichterwart mitzuteilen..
17. Die Regelungen der DBB-SchO und WBV-SchO sind ebenfalls Bestandteil dieser Ausschreibung.

### 13. Sportdisziplin

1. Jedes offensichtlich unsportliche Verhalten eines Teilnehmers ist ein disqualifizierendes Foul (D-Foul).
2. Jedes D-Foul muss vom SR als Vermerk auf dem SBB notiert werden. Anzugeben sind neben der Spielperiode und Spielzeit der Name des Teilnehmers und dessen Verein.
3. Mit einer durch einen SR ausgesprochenen Disqualifikation, verliert der Spieler/Ersatzspieler automatisch seine Spielberechtigung. Der Spieler ist sofort gesperrt und kann seine Spielberechtigung nur über eine Entscheidung der Spielleitung zurückbekommen.
4. Der Schiedsrichter muss innerhalb 48 Stunden die Gründe für die Disqualifikation per Brief oder besser als E-Mail der Spielleitung mitteilen. Bei Berichterstattung per E-Mail ist die Angabe der SR-Lizenz-Nr. sowie der kompletten Anschrift unbedingt erforderlich.
5. Wird ein Spieler disqualifiziert, weil er sein zweites unsportliches Foul begangen hat, so muss der SR keinen Bericht schreiben. Der Spieler ist im nächsten Pflichtspiel wieder spielberechtigt.
6. Wird ein Trainer disqualifiziert, weil er mit zwei T-Fouls („C“) oder mit drei T-Fouls (3x „B“ oder 2x „B“ und 1x „C“) bestraft wurde, muss der SR ebenfalls keinen Bericht schreiben.
7. Jeder disqualifizierte Teilnehmer hat nach der SR-Entscheidung unmittelbar in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu gehen. Dort muss er für die Dauer des Spiels bleiben. Er kann auch das Hallengebäude verlassen.
8. Der jeweilige Spielleiter kann aus begründetem Anlass bestimmte Spiele unter Beobachtung neutraler Personen stellen. Hierzu ist das Einverständnis des Kreisvorstandes einzuholen, der gleichzeitig festlegt, wer zur Kostenübernahme verpflichtet wird.
9. Auf Anforderung einer der beteiligten Mannschaften, kann ebenfalls ein neutraler Spielbeobachter (Kommissar) seitens der Spielleitung eingesetzt werden. In diesem Fall gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers.

### 14. Strafen

1. Es gilt der WBV-Strafenkatalog als Anlage zur DBB-RO in seiner jeweils gültigen Fassung für alle in dieser Ausschreibung nicht besonders berücksichtigten Bestimmungen.

Bei Geldbußen wird die jeweilige Höhe analog „übrigen Ligen“ bzw. „andere Spiele“ angesetzt.

2. Jeder Verstoß gegen diese Ausschreibung, der als Tatbestand nicht speziell im Strafenkatalog aufgeführt ist, wird mit einer Geldbuße in Höhe von € 10,00 geahndet.
3. Die Kosten aller vom Sportwart oder der Spielleitung getroffenen Entscheidungen hat der betreffende Verein zu zahlen. Der Verein ist bezüglich Disziplinar-, Geldstrafen und Kostenrechnungen Haftungsschuldner für seine Spielbetriebsteilnehmer und Schiedsrichter.
4. Der Verein gilt in jedem Fall als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Spielbetriebsteilnehmer und Schiedsrichter im Sinne der DBB-SO.
5. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Post versandt und gelten am dritten Tag nach Postaufgabe (Poststempel) als zugestellt.

Wenn eine Entscheidung keine detaillierte Kostenaufstellung enthält, kommen die nachstehend aufgeführten Pauschalen in Anrechnung:

a)	nicht ausreichend
frankierte Briefsendung, zzgl. zur Nachgebühr	€ 15,00
b)	Bearbeitung einer
Disqualifikation	€ 10,00
c)	alle anderen
Entscheidungen	€ 3,00

## 15. Ergebnismeldung

Die Spielergebnisse sind vom Heimverein am Austragungstag spätestens 3 Stunden nach Spielbeginn ausschließlich per SMS oder online in TeamSL einzutragen. Eine verspätete Mitteilung wird wie eine Nichtmitteilung behandelt.

Auch bei Spielausfall ist eine entsprechende Meldung zu machen.

## 16. Spielleitung

1. Spielleitung 1. Kreisliga: Wolfgang Mohr, Am Kraftwerk 1, 44227 Dortmund
2. Spielleitung 2. Kreisliga: Karl-Heinz Langer, Im Lonscheid 22, 58135 Hagen

Die Homepage im Internet ([www.basketballkreis-hagen.de](http://www.basketballkreis-hagen.de)) und bei Bedarf postalische Info-Mitteilungen sind amtliche Mitteilungsorgane des BBK Hagen. Die Veröffentlichungen sind in jeder Hinsicht bindend. Diese können auch verbindliche Regelungen des Sportwartes, Schiedsrichterwartes oder des übrigen Vorstands enthalten.

Tabellen und Ergebnisse der Kreisligen des BBK Hagen sind auf der Internetseite von *TeamSL* veröffentlicht.

## 17. Kreiskonto

Basketballkreis Hagen e.V.  
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01) - Konto Nr. 202.063.720  
Bei allen Zahlungen ist das **Kassenzeichen** (= Entscheidungsnummer) anzugeben.  
Bei Sammelüberweisungen sind die Kassenzeichen detailliert aufzuführen.

## 18. Rechtsinstanzen

1. WIDERSPRUCH: der jeweils zuständige Spielleiter, bei Befangenheit der Sportwart
2. PROTEST: der jeweils zuständige Spielleiter, bei Befangenheit der Sportwart
3. BERUFUNG: der Kreis-Rechtsausschuss
4. REVISION: der WBV-Rechtsausschuss

Proteste und Rechtsmittel sind in der gemäß DBB-RO und WBV-RO vorgeschriebenen Verfahrensweise form- und fristgerecht vorzubringen.

## **19. Haftung / Haftungsschuldner / Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigter**

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstahl oder andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für die Schäden aufkommen.
2. Bei der Beschädigung eines Korbes, einer Korbanlage oder von Halleneinrichtungen ist der Verursacher selbst oder dessen Mannschaft/Verein für den Schadensfall verantwortlich und zur Kostenübernahme verpflichtet.
3. Wird ein Spielbetriebsteilnehmer oder Schiedsrichter aufgrund von Sportschuhen mit färbenden Sohlen vom Eigentümer der Halle vom Betreten des Spielfeldes ausgeschlossen, so trägt der betreffende Teilnehmer für die Folgen allein die Verantwortung.
4. Der Verein ist bezüglich der Disziplinar- und Geldbußen sowie Kostenrechnungen Haftungsschuldner für seine Teilnehmer am Spielbetrieb.

Der Verein gilt in jedem Fall als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb im Sinne der DBB-SO.

## **20. Alkoholverbot**

1. Kein Teilnehmer am Spielbetrieb darf während eines Spiels Alkohol zu sich nehmen.
2. Alkohol jeglicher Art ist im Bereich der Mannschaftsbank oder des Anschreibetisches nicht erlaubt.
3. Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot werden alle Spielbeteiligten einmal durch den SR verwarnt. Wird erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, wird das Spiel entsprechend den Regeln durch den 1. SR abgebrochen.

## **21. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung nach § 4.1 DBB-RO ist jedoch zulässig.

44227 Dortmund, im April 2011

gez. **WOLFGANG MOHR**  
Sportwart

gez. **MARTIN GROF**  
1. Vorsitzender